

P R O T O K O L L

der
15. Sitzung der

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 2. bis 4. Mai 2001)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/01)	1
II. ÄNDERUNG DER REGELN 10 UND 11 EPÜ (CA/PL 4/01)	1
III. ÄNDERUNG DER REGEL 107 EPÜ (CA/PL 5/01)	2
IV. ÄNDERUNG DER REGEL 108 EPÜ U.A. - VEREINFACHUNG DES EURO-PCT-VERFAHRENS (CA/PL 2/01)	4
V. PCT-REFORM VORSCHLÄGE DES EPA (CA/PL 7/01)	4
VI. REVISION DES EPÜ	8
Vla. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA/PL 3/01)	8
Vlb. NEUFASSUNG DES EPÜ (CA/PL 6/01) und (CA/PL 8/01)	10
VII. ABKOMMEN ÜBER DAS MATERIELLE PATENTRECHT (SUBSTANTIVE PATENT LAW TREATY - SPLT) - MEINUNGSAUSTAUSCH (SCP/5/2 Prov.)	12
VIII. EINFÜHRUNG DES EURO ALS EINZIGE WÄHRUNG DES EPA / ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG (CA/36/01)	13
IX. SONSTIGES	13
ANLAGE: TEILNEHMERLISTE	15

Die 15. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht fand vom 2. bis 4. Mai 2001 unter dem Vorsitz von Herrn P. LAURENT (BE) in München statt. Die Liste der Teilnehmer ist als Anlage beigelegt.

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/01)

1. Die Tagesordnung wird mit einer Änderung gegenüber der im Dokument CA/PL 1/01 vorgelegten Fassung genehmigt. Die ursprünglich als sechster Tagesordnungspunkt vorgesehene Erörterung der Änderung der Regeln 10 und 11 EPÜ (CA/PL 4/01) wird an zweiter Stelle behandelt.
2. Der Vorsitzende heißt den neuen Vizepräsidenten der GD 5 Herrn M. DESANTES im Ausschuß willkommen. Herr Desantes richtet ein Grußwort an die Mitglieder des Ausschusses.

II. ÄNDERUNG DER REGELN 10 UND 11 EPÜ (CA/PL 4/01)

3. Das Europäische Patentamt führt in den von ihm ausgearbeiteten Änderungsvorschlag ein.
4. Die hellenische Delegation wirft die grundsätzliche Frage auf, ob die Schaffung eines Präsidiums als autonomes Organ der Beschwerdekammern in Einklang mit dem EPÜ stehe, da dadurch ein neues Gremium im EPÜ vorgesehen werde. Daneben werden u.a. Fragen zur Regelung der Amtsperiode von Präsidiumsmitgliedern (NL), zur Notwendigkeit eines eigenen Initiativrechts des Präsidiums und der administrativen Ausgliederung der Großen Beschwerdekammer (Personalvertretung), nach einer Erhöhung des erforderlichen Quorums für die Beschlußfähigkeit des Präsidiums (CH) sowie der Bestimmung der ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer (FR) aufgeworfen.
5. Das EPA nimmt zu den angesprochenen Punkten Stellung. Es führt insbesondere aus, daß die Neufassung der Regelung betreffend das Präsidium nicht die Schaffung eines neuen Organs bedeute; das Präsidium auf der Rechtsgrundlage der gegenwärtigen Regel 10 EPÜ bestehe seitdem die Beschwerdekammern tätig seien. In der Neufassung der Regel 10(1) EPÜ werde lediglich die bisher unterschiedliche Terminologie in den drei Sprachen harmonisiert, indem der in der deutschen Fassung der Regel 10 verwendete Begriff "Präsidium", der seit vielen Jahren auch in den anderen Sprachen benutzt werde, in den Gesetzestext übernommen werde. Materiell ändere sich insbesondere die Zusammensetzung des Präsidiums.

Daß die Dauer des Mandats der Präsidiumsmitglieder nicht in Regel 10 festgelegt sei, gebe dem Präsidium eine größere Flexibilität bei der Festlegung der Wahlordnung für dieses Gremium; jedoch könne man diesem Bedenken Rechnung tragen und die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder in der Ausführungsordnung regeln. Bei der Bestimmung der ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Großen Beschwerdekammer handle es sich um eine Frage der internen Geschäftsverteilung, für die diese Kammer selbst zuständig sein sollte. Die Festlegung des Quorums für die Beschlußfähigkeit des erweiterten Präsidiums auf sieben Präsidiumsmitglieder sei aus Praktikabilitätsgründen gewählt worden; das EPA sei jedoch bereit, diese Zahl auf neun zu erhöhen. Zur Frage eines Initiativrechts des Präsidiums wurde auf den sog. "Sedemund-Treiber-Bericht" verwiesen, der ein derartiges Recht nicht vorsehe.

6. Das EPA legt daraufhin einen überarbeiteten Entwurf (CA/PL 4/01 rev. 1) vor, der den von den Delegationen geäußerten Bedenken und redaktionellen Anregungen Rechnung trägt. Der Ausschuß nimmt die vorgeschlagene Gesetzesänderung in der revidierten Fassung einstimmig an.

III. ÄNDERUNG DER REGEL 107 EPÜ (CA/PL 5/01)

7. Das EPA führt in das Dokument ein.
8. Der Vertreter der WIPO gibt einen Überblick über die augenblickliche Lage der Patentämter, die mit den Verfahren nach Kapitel I und II des PCT betraut sind, und erklärt, daß das Internationale Büro Verständnis für die Initiative des EPA habe, die Problematik der Arbeitsbelastung durch die vorgeschlagene Maßnahme zu entschärfen.
9. Die britische Delegation betont, daß sie die Probleme, die aus dem Erfolg des PCT für die Patentbehörden erwachsen, erkenne. Dennoch könne sie den Vorschlag des EPA nicht unterstützen. Zum einen seien bei einer Veränderung des Systems nicht nur die Interessen der Anmelder und der Patentbehörden zu berücksichtigen sondern auch die der Öffentlichkeit, innerhalb angemessener Zeit Klarheit über den Bestand von Immaterialgüterrechten zu erlangen. Zum anderen sei der Zeitpunkt für eine Debatte über eine derartige Gesetzesänderung ungünstig, da in Bälde die Beratung über eine Reform des PCT anstünde, der nicht vorgegriffen werden sollte.
10. Auch die schwedische Delegation begründet ihre ablehnende Haltung gegenüber der vorgeschlagenen Maßnahme damit, daß eine Verlängerung der Frist zum Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungssamt mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Dritte verbunden sei. Im übrigen laufe der Vorschlag dem Ziel einer globalen Harmonisierung zuwider.

11. Die österreichische, die portugiesische, die dänische, die niederländische und die finnische Delegation lehnen eine Änderung der Regel 107 EPÜ im Sinne des vom EPA unterbreiteten Vorschlags zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.
12. Die spanische Delegation meldet ebenfalls Vorbehalte an, da die Wahrung der Rechte Dritter nicht ausreichend sichergestellt sei. Die deutsche und die türkische Delegation erklären, daß sie sich in dieser Frage noch nicht festlegen können, da der Vorschlag inhaltlich Vorteile und Nachteile aufweise, die noch nicht abschließend bewertet worden seien.
13. Dagegen sprechen sich die Vertreter des *epi* und der UNICE für die vorgeschlagene Änderung der Regel 107 EPÜ aus. Das EPA werde dadurch in die Lage versetzt, sich auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren. Frei werdende Ressourcen könnten für den Abbau von Rückständen herangezogen werden. Dadurch könne eine rechtzeitige Fertigstellung des Recherchenberichts realisiert werden, was einen wichtigen Effekt zugunsten der Anmelder und der Dritten darstelle.
14. Mehrere Delegationen sprechen sich angesichts der stark gestiegenen PCT-Verfahren, die vor dem EPA durchgeführt werden, und der damit verbundenen Arbeitsüberlastung des EPA für den Vorschlag aus (CH, FR, BE, IT, LU, IE und CY). Dieser sei eine geeignete Sofortmaßnahme, um die Arbeitslast auf das EPA nachhaltig zu reduzieren. Die Personalvertretung äußert Zweifel an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahme, da sie die Rückstände nicht wirklich verringere, sondern lediglich in die regionale Phase verlagere; außerdem gehe ein etwaiger BEST-Effekt verloren, weil der Prüfer seinen Bescheid nicht mehr bei der Recherche abfassen würde. Daher könne es sich höchstens um eine vorläufige und kurzfristige Maßnahme handeln.
15. Das EPA nimmt zu den Beiträgen der Delegationen dahingehend Stellung, daß durch die Umsetzung des Vorschlags die Effizienz der Europäischen Patentorganisation gesteigert werde. Die gegenwärtige Situation sei ein strukturelles Problem, da auch für die Zukunft mit einem Anstieg der Arbeitsbelastung zu rechnen sei und deshalb jetzt eine notwendige Weichenstellung vorgenommen werden müsse, um die Funktionsfähigkeit des EPA als europäische Patenterteilungsbehörde sicherzustellen. Das Argument der Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sei nicht überzeugend, da gerade in der gegenwärtigen Situation eine Prüfung europäischer Patentanmeldungen wegen der vorrangig durchzuführenden Bearbeitung von PCT-Anmeldungen in so starkem Maße eingeschränkt sei, daß dieser Umstand zu einer weitaus höheren Rechtsunsicherheit bei den Anmeldern europäischer Patente und den betroffenen Dritten führe. Ergänzend weist das EPA darauf hin, daß mit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht beabsichtigt werde, eine aufgeschobene Prüfung im Verfahren nach dem PCT zu etablieren.
16. Der Vorsitzende stellt zusammenfassend fest, daß unter den Delegationen die einhellige Meinung bestehe, daß der vom EPA ausgearbeitete Vorschlag keine rechtlichen Probleme aufwerfe. Die zentrale Frage sei vielmehr die der Opportunität

der Maßnahme. Mehrfach sei von Delegationen auf den unmittelbaren Kontext zwischen der Änderung der Regel 107 EPÜ und den anstehenden Verhandlungen über eine Reform des PCT hingewiesen worden. Acht Mitgliedsdelegationen (GR, CH, FR, BE, IT, LU, IE und CY), die den Vorschlag des EPA unterstützt haben, stünden acht Mitgliedsdelegationen (GB, AT, SE, DK, ES, NL, FI und PT) gegenüber, die sich ablehnend zu dem Vorschlag geäußert haben. Die deutsche und die türkische Delegation haben sich in dieser Frage noch nicht festgelegt. Auf die Kompromißvorschläge, die von der hellenischen Delegation (Aufnahme einer Übergangsbestimmung in den Gesetzestext) und der Personalvertretung (Aufnahme eines Hinweises auf den provisorischen Charakter der Maßnahme durch eine zeitliche Beschränkung der Anwendbarkeit der Bestimmung) zur Diskussion gestellt wurden, habe es seitens der übrigen Delegationen keine positive Resonanz gegeben.

IV. ÄNDERUNG DER REGEL 108 EPÜ U.A. - VEREINFACHUNG DES EURO-PCT-VERFAHRENS (CA/PL 2/01)

17. Das EPA führt in den mit Dokument CA/PL 2/01 vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Regeln 108, 85a(1), 85b und des Artikels 2 der Gebührenordnung ein.
18. Auf die Bedenken, die der Vertreter der WIPO hinsichtlich der Kompatibilität der Neuregelung mit den Bestimmungen des PCT wegen des Erfordernisses eines schriftlichen Prüfungsantrags als Voraussetzung für den Eintritt in die nationale Phase anmeldet, erläutert das EPA, daß sich an der geltenden Rechtslage in dieser Hinsicht nichts ändern werde. In Absprache zwischen dem EPA und der WIPO wird deshalb vereinbart, den vorgeschlagenen Gesetzestext unverändert zu belassen und den Titel der Vorschrift geringfügig zu modifizieren (Streichung der Worte "für den Eintritt in die europäische Phase").
19. Der Vorsitzende stellt fest, daß von den Mitgliedsdelegationen keine Einwände gegen den Vorschlag des EPA erhoben worden seien. Der Vorschlag wird vom Ausschuß in der Fassung des Dokuments CA/PL 2/01 mit der Maßgabe einstimmig angenommen, daß in der Überschrift zur Regel 108 die Worte "für den Eintritt in die europäische Phase" nicht aufgenommen werden.

V. PCT-REFORM VORSCHLÄGE DES EPA (CA/PL 7/01)

20. Das EPA führt in das Dokument ein. Auf Anregung des Vorsitzenden werden die einzelnen Vorschläge gesondert behandelt.
21. Alle Delegationen legen Wert auf die Feststellung, daß es sich bei dem vorgelegten Dokument ausschließlich um ein Positionspapier des EPA handele. Es stelle keine gemeinsame Stellungnahme der Mitgliedstaaten dar.

22. Zur möglichen *Beschränkung der Zuständigkeit des EPA als ISA und IPEA* erklären die Delegationen in zumeist vorläufigen Stellungnahmen, daß sie grundsätzlich mit der Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme übereinstimmen. Kritik wird von einigen Delegationen jedoch an der Umsetzung geäußert (DK, GB, SE, AT und NL), da das Kriterium des Sitzes eines Unternehmens nicht den unmittelbaren Bezug einer Anmeldung zu Europa sicherstellen könne; der Vorschlag ein nicht absehbares Risiko in sich berge, daß dadurch gegenüber der EPO Repressalien provoziert werden könnten - z. B. im Rahmen der Verhandlungen über die Reform des PCT; und im übrigen die Reaktionen der betroffenen Anmelder auf eine Veränderung des Systems zu wenig erforscht seien. Schließlich wird von einigen Delegationen vorgebracht, daß die Frage der Zuständigkeit politischer Natur sei und der Ausschuß deshalb nicht das geeignete Forum für eine Erörterung sei.
23. Der Vorschlag einer *Fristverlängerung für den Eintritt in die nationale/regionale Phase auf 30 Monate* wird von der Mehrheit der Delegationen gutgeheißen. Gegen eine Instrumentalisierung von Fristen zur Verringerung des Arbeitsanfalls im Rahmen des Kapitel II PCT-Verfahrens sprechen sich vier Delegationen aus Gründen der Rechtssicherheit Dritter aus (DK, SE, GB und NL). Die schwedische und die niederländische Delegation betonen, daß sie einer multilateralen Lösung den Vorzug gegenüber einer unilateralen Regelung geben. Drei Delegationen erklären, daß sie sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Stellungnahme enthalten (ES, PT und FI).
24. Die vorgeschlagene *Flexibilisierung der Fristen für die Durchführung der ISA-/IPEA-Arbeiten* wird von der britischen, der schwedischen und der österreichischen Delegation nicht befürwortet, da an dem Grundsatz festgehalten werden sollte, dem Anmelder wie auch der Öffentlichkeit möglichst rasch über das rechtliche Schicksal einer Schutzrechtsanmeldung Klarheit zu verschaffen. Die deutsche Delegation teilt diese Auffassung im Hinblick auf den internationalen Recherchenbericht; sie nimmt jedoch eine differenzierte Haltung in Bezug auf den internationalen vorläufigen Prüfungsberichts ein, für dessen Erstellung sie einen gewissen zeitlichen Spielraum sieht. Diesen Standpunkt teilen mehrere Delegationen (NL, IE, DK und PT).
25. Das EPA stimmt dem Gesichtspunkt, daß zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anmeldung der Recherchenbericht grundsätzlich vorliegen sollte, ausdrücklich zu. Das EPA gibt aber gleichfalls zu bedenken, daß diese Vorgabe von den meisten Ämtern, die als internationale Recherchenbehörden fungieren, wegen der Arbeitsbelastung immer weniger eingehalten werden könne. Um Anmeldern zu ermöglichen, ihre Entscheidung, ob sie für eine Anmeldung die vorläufige Prüfung beantragen, in Kenntnis des Recherchenberichts zu treffen, sollte zumindest die Frist zur Stellung des Antrags auf vorläufige Prüfung an den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Recherchenberichts anknüpfen. Dieser Ansatz wird von der französischen und der luxemburgischen Delegation ausdrücklich unterstützt.

26. Der Vorsitzende hält fest, daß der Vorschlag im Grundsatz von der Mehrheit der Delegationen begrüßt, von der britischen, der schwedischen und der niederländischen Delegation aber abgelehnt wird.
27. Zur *Vereinfachung des Widerspruchsverfahrens* führen die niederländische und die britische Delegation aus, daß sie es für sinnvoller erachten, wenn die Streitfrage der mangelnden Einheitlichkeit, die sich zwischen dem Anmelder und der ISA/IPEA stelle, auch in diesem Verhältnis geklärt und nicht auf die nationale Ebene verschoben würde. Die schwedische Delegation behält sich vor, gegen den Vorschlag zu stimmen, da ihr zumindest auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Kenntnisstands die vorgeschlagene Änderung mit mehr Nach- als Vorteilen verbunden zu sein scheine.
28. Der Vorsitzende faßt zusammen, daß der Vorschlag des EPA weitgehende Unterstützung unter den Delegationen gefunden habe. Nur die schwedische Delegation habe einen Vorbehalt geltend gemacht.
29. Der Vorschlag betreffend die *Behandlung von Sequenzprotokollen* wird vom Ausschuß einstimmig gebilligt.
30. Zur Frage der *Überführung von Erfordernissen aus den Artikeln des PCT in die Ausführungsordnung* signalisieren die Delegationen übereinstimmend ihre Zustimmung.
31. Hinsichtlich der *Mitgliedschaft internationaler Organisationen wie der EPO zum PCT* wird die Auffassung vertreten, daß diese Frage zunächst im Rahmen des Verwaltungsrats behandelt werden sollte, da sie primär keine patentrechtlichen Aspekte berühre.
32. Die türkische Delegation wendet gegen den Vorschlag der *Zusammenführung der Verfahren nach Kapitel I und II PCT* ein, daß das türkische Patentrecht die Gewährung eines ungeprüften Patents mit einer verkürzten Schutzdauer vorsehe. Im Falle einer Zusammenlegung von Recherche und Sachprüfung würde Anmeldern diese Möglichkeit genommen.
33. Der Vertreter der UNICE weist auf die Chance hin, durch die vorgeschlagene Maßnahme eine Effizienzsteigerung der als ISA und IPEA tätigen Behörden herbeiführen zu können. Die Kombination dieser Maßnahme mit der vorgeschlagenen Einführung eines standardisierten internationalen vorläufigen Prüfungsberichts sei besonders bedeutend.
34. Nachdem der Vertreter der WIPO angeregt hatte, unter Ziff. 9, 3. Satz, durch eine redaktionelle Änderung deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß das vorgeschlagene Verfahren keine Wahlmöglichkeit für den Anmelder vorsehe, erklärt die britische

Delegation, daß sie nur ein Verfahren unterstütze, das eine fakultative Zusammenlegung von Recherche und Sachprüfung vorsehe. Ein obligatorische Zusammenlegung der beiden Verfahrensabschnitte gebe dem Vorschlag einen völlig anderen Charakter. Einem solchen Verfahren könne nicht zugestimmt werden, da dies den Verlust der Wahlmöglichkeit für den Anmelder zur Konsequenz habe.

35. Gegen den Vorschlag der *Einführung eines standardisierten internationalen vorläufigen Prüfungsberichts* werden von den Delegationen keine Einwände erhoben.
36. Auch die vorgeschlagene *Abschaffung des Verfahrens bei mangelnder Einheitlichkeit* stößt auf ungeteilte Zustimmung der Delegationen.
37. Die zum Vorschlag der *gegenseitigen Anerkennung von Recherchen- und Prüfungsergebnissen* vom EPA ausgearbeitete Anmerkung wird inhaltlich vom Ausschuß einstimmig gutgeheißen. Einige Delegationen halten jedoch eine Formulierung, die eine gegenseitige Anerkennung als langfristiges Ziel deutlicher in Aussicht stellt, für angebrachter (DK, GB und AT).
38. Mit Ausnahme der belgischen Delegation, die aus Gründen der Rechtssicherheit Bedenken gegen den Vorschlag der *Abschaffung der Bestimmung von Staaten* vorträgt, teilen die übrigen Delegationen die vom EPA hierzu vertretene Auffassung.
39. Die Haltung des EPA zur *Abschaffung sämtlicher Erfordernisse in bezug auf Sitz, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit* sowie der Angleichung der Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldedatums wird vom Ausschuß einstimmig befürwortet. Ebenso werden die Anmerkungen des EPA zu den Vorschlägen betreffend die Streichung der Antragspflicht nach Art. 31 PCT, die Überprüfung der Gebühren, die Reduzierung/Abschaffung der Formalprüfung und/oder der Bearbeitung der Anmeldungen durch verstärkten Einsatz elektronischer Hilfsmittel vom Ausschuß uneingeschränkt unterstützt.
40. Die österreichische Delegation erklärt, daß sie sich ihre Stellungnahme zu dem Vorschlag bezüglich der Möglichkeit für Anmelder mehrere Recherchen und Prüfungen durchführen zu lassen (Phase 1/5) vorbehalte. Die übrigen Delegationen stimmen der Auffassung des EPA zu, daß vor einer Erörterung dieser Frage die Problematik der Arbeitsbelastung geklärt werden müsse.
41. Die Stellungnahme des EPA zur vorgeschlagenen *Abschaffung der 20-Monatsfrist nach Art. 22* wird vom Ausschuß mit Ausnahme der britischen, österreichischen, schwedischen, dänischen und niederländischen Delegation gutgeheißen.

42. Gegen den vorgeschlagenen *Aufschub des Eintritts in die nationale Phase über die 30-Monatsfrist hinaus* sprechen sich neben den unter Ziff. 41 genannten Delegationen auch die deutsche, die spanische und die schweizerische Delegation sowie die Vertreter des *epi* und der UNICE aus.
43. Das EPA legt eine revidierte Fassung der Vorschläge und Stellungnahmen zu einer PCT-Reform vor (CA/PL 7/01 rev. 1), in der die Anregungen einiger Delegationen aufgegriffen und den von verschiedenen Delegationen geäußerten Bedenken zum Teil Rechnung getragen wird.

VI. REVISION DES EPÜ

VIa. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA/PL 3/01)

44. Das EPA führt in das Dokument ein und schlägt vor, in Art. 1 Nr. 1 des Beschlußentwurfs am Ende den Satz "Jedoch ist Art. 54(4) der alten Fassung des Übereinkommens auf diese Anmeldungen und Patente weiterhin anzuwenden" aufzunehmen und Art. 60 zu streichen.
45. Die britische Delegation unterstreicht die grundlegende Bedeutung von Übergangsvorschriften. Hinsichtlich anhängiger Patentanmeldungen und in ganz besonderem Maße bei bestehenden Patenten sei eine Rückwirkung von geänderten Vorschriften äußerst bedenklich. Insbesondere Änderungen der materiellen Patentierungsvoraussetzungen sollten nur in sehr engen Grenzen einen rückwirkenden Effekt auf bereits erteilte Schutzrechte entfalten. Daher sollten die Art. 52, 53, 54(3) und (4) nicht in Art. 1 Nr. 1 des Beschlusses aufgenommen werden. Dies gelte auch für Art. 69 und das Auslegungsprotokoll. Des weiteren bemängelt die britische Delegation, daß für Patente, die auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung anhängige Patentanmeldungen erteilt werden, keine Regelung vorgesehen sei. Art. 1 Nr. 2 der Beschlußvorlage sollte - unter der Voraussetzung, daß Art. 7 der Revisionsakte eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage bietet - dahingehend erweitert werden.
46. Der Vertreter des *epi* bezieht sich auf die im SACEPO-Sitzung abgegebene Stellungnahme, in der kritisiert wird, daß in Art. 1 Nr. 1 der Beschlußvorlage eine Reihe von Bestimmungen enthalten sei, durch die das materielle Patentrecht geändert werde. Durch diese Änderungen dürfe nicht in bestehende Schutzrechte eingegriffen werden, z.B. durch die Anwendung neu geschaffener Widerrufsgründe. Ebenso dürfe ein Tatbestand, der nach früherem Recht nicht in den Schutzbereich falle, nicht nach der neuen Fassung davon erfaßt werden. Art. 52 bis 54, Art. 69 und das Auslegungsprotokoll und Art. 14(1) sollten in Art. 1 Nr. 1 gestrichen werden. Hinsichtlich der Änderungen zu Art. 69 und 138 sollte ein Hinweis aufgenommen werden, daß die Gesetzesänderung nur eine Klarstellungsfunktion erfülle und eine Änderung der bestehenden Rechtssituation nicht angestrebt werde. Ein solcher Hinweis könne dazu dienen, Fehlinterpretationen zu verhindern.

47. Die irische Delegation teilt die Auffassung der britischen Delegation. Zusätzlich weist sie auf die besondere Situation hin, die durch die Änderung von Art. 54(4) EPÜ in Irland eintreten werde. Bis 1999 sei Irland nur in einem relativ geringen Umfang in europäischen Patentanmeldungen benannt worden, so daß diese Anmeldungen bei der Neuheitsprüfung jüngerer Anmeldungen bislang nicht berücksichtigt worden seien.
48. Die deutsche Delegation betont ebenfalls den Aspekt des Vertrauensschutzes, dem im Rahmen von Übergangsbestimmungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müsse. Die Revisionsakte sehe vor, daß grundsätzlich keine Rückwirkung von den geänderten Vorschriften ausgehe und nur in den vom Verwaltungsrat beschlossenen Fällen die revidierte Fassung des EPÜ auf bestehende Patente und anhängige Anmeldungen Anwendung finden solle. Dieser Grundsatz werde im Beschlußentwurf in angemessener Weise umgesetzt, da eine interessengerechte Abwägung vorgenommen werde, die stets das Ziel der Revision beachtet, nämlich möglichst schnell ein einheitliches Patentrecht zu schaffen. Die Regelung über die Anwendbarkeit der Art. 52 bis 54 EPÜ sei unproblematisch, da insofern nur eine Anpassung an die bestehende Rechtspraxis vorgenommen worden sei. Die deutsche Delegation plädiere daher für eine unveränderte Annahme der Beschlußvorlage durch den Ausschuß.
49. Die französische Delegation äußert Vorbehalte gegenüber der Beschlußvorlage (Anwendungsbereich der Art. 52 ff.). Daneben schlägt sie kleinere redaktionelle Änderungen vor (Streichung von Art. 14(1) in Nr. 1 und Hinweis der Anwendbarkeit auf Patente, die auf der Grundlage anhängiger Anmeldungen nach Inkrafttreten erteilt werden in Nr. 2).
50. Die österreichische Delegation erklärt, daß durch die vom EPA vorgeschlagene Abänderung der Beschlußvorlage betreffend Art. 54 und 60 EPÜ ihre substantiellen Bedenken ausgeräumt worden seien und sie den Entwurf akzeptieren könne.
51. Die schweizerische Delegation teilt die Auffassung der deutschen Delegation.
52. Die schwedische Delegation bekräftigt, daß der Wahrung der Rechtssicherheit besondere Bedeutung beizumessen sei. Es sei daher zu überlegen, ob nicht die Art. 97, 106(3), 108, 110, 115, 117, 119, 128(5) aus Art. 1 Nr. 1 der Beschlußvorlage herausgenommen werden sollten, so daß es insoweit bei der Regelung in der Revisionsakte verbleibe. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen einer zentral vorgenommenen Beschränkung sollte der Geltungsbereich der erweiterten Art. 68 und 69 klar gestellt werden. Im übrigen sollte Art. 68 anstatt in Nr. 1 unter Nr. 2 aufgeführt werden, da er nur Patente betreffe.

53. Die niederländische Delegation erklärt ihr Einverständnis mit dem Entwurf. Sie regt an, an Stelle des Passivs die Aktivform zu verwenden ("shall apply"). Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 4 klar gestellt werden, daß Art. 112a auf alle Entscheidungen, unabhängig davon, ob sie Anmeldungen und Patente betreffen, die vor dem Inkrafttreten eingereicht bzw. erteilt wurden, Anwendung findet ("... to all decisions taken after the entry into force irrespective of whether these decisions refer to old applications and patents or to new applications and patents.").
54. Der Vorsitzende führt eine informelle Abstimmung über die Frage des Anwendungsbereichs der Art. 52-54 und 69 EPÜ durch. Dabei sprechen sich zehn Delegationen für den Vorschlag des EPA aus (BE, DE, IT, LU, NL, AT, CH, ES, FI und TR). Acht Delegationen ziehen es vor, diese Bestimmungen nur auf Anmeldungen und Patente anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der revidierten Fassung des EPÜ eingereicht bzw. erteilt werden (GR, FR, IE, PT, DK, SE, GB und CY).
55. Das EPA legt eine überarbeitete Fassung der Beschlußvorlage vor, in die die Ergebnisse der Erörterung weitgehend aufgenommen wurden (CA/PL 3/01 rev. 1). Im Dokument für den Verwaltungsrat sollen dann auch die Erläuterungen entsprechend ergänzt werden, um deutlich zu machen, warum die Art. 52-54, Art. 69 EPÜ und das Auslegungsprotokoll in Art. 1 Nr. 1 aufgeführt werden. Im übrigen werde nicht ausgeschlossen, daß der Verwaltungsrat später gesonderte Übergangsbestimmungen für einzelne Regeln der Ausführungsordnung beschließt, sofern dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.
56. Die britische und die irische Delegation bedauern, daß ihre Einwände gegen die Anwendbarkeit der Art. 52-54, Art. 69 und des Auslegungsprotokolls in der Neufassung der Beschlußvorlage keinen Niederschlag gefunden haben. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt die britische Delegation, daß sie sich eine Kompromißlösung in der Form vorstellen könnte, daß zumindest das Auslegungsprotokoll zu Art. 69 EPÜ nicht in Art. 1 Nr. 1 aufgenommen werde. Die deutsche und die österreichische Delegation signalisieren ihre grundsätzliche Bereitschaft, einen derartigen Kompromiß mitzutragen; jedoch sollte zunächst der jetzt vorliegende Text den Beratungen des Verwaltungsrats zu Grunde gelegt werden.
57. Der Vorsitzende faßt zusammen, daß der im Dokument CA/PL 3/01 rev. 1 vorgelegte Beschlußentwurf von der überwiegenden Mehrheit der Delegationen gutgeheißen wird und die Streichung des Auslegungsprotokolls zu Art. 69 EPÜ aus Art. 1 Nr. 1 der Beschlußvorlage eine mögliche Kompromißlösung darstellen könnte.

Vib. NEUFASSUNG DES EPÜ (CA/PL 6/01) und ((CA/PL 8/01)

58. Das EPA führt in das Dokument CA/PL 6/01 ein.

59. Anschließend stellt die britische Delegation ihre im Dokument CA/PL 8/01 wiedergegebenen Anmerkungen zu einzelnen Änderungsvorschlägen des EPA vor. Sie betont, daß es ihr bei ihrer Kritik nicht vordergründig um die Formulierung einzelner Bestimmungen gehe, sondern sich die Grundsatzfrage stelle, in welchem Umfang noch Änderungen am Text vorgenommen werden sollten. Daneben weist sie auf einige redaktionelle Änderungen hin, deren Umsetzung sie in das Belieben des EPA stellt.
60. In der weiteren Erörterung schließen sich die übrigen Delegationen dem Standpunkt der britischen Delegation nur hinsichtlich der Neufassung von Art. 49 EPÜ an. Die anderen von der britischen Delegation im Dokument CA/PL 8/01 aufgegriffenen Änderungen, werden als nicht so gravierend angesehen, als daß sie vom Mandat der Diplomatischen Konferenz nicht mehr gedeckt wären. Da insbesondere die schweizerische Delegation der vom EPA vorgeschlagenen Fassung von Art. 54(5) EPÜ ausdrücklich zustimmt, werden hierzu von keiner weiteren Delegation Bedenken erhoben.
61. Die schweizerische Delegation erläutert die von ihr im Dokument CA/PL 8/01 vorgelegten Vorschläge zur Formulierung der Art. 64(1), 86(2) und 141(2). Ihr Anliegen sei, einen benutzerfreundlichen Wortlaut zu finden, der eine präzise Definition des maßgeblichen Zeitpunkts leicht lesbar und verständlich wiedergebe. Die Intention der schweizerischen Delegation aufgreifend schlägt das EPA vor, den bisherigen Wortlaut durch die Bezugnahme "ab dem in Art. 97(3) EPÜ genannten Zeitpunkt" zu ersetzen. Mehrere Delegationen (DE, ES, AT, DK und CY) teilen die Bedenken der hellenischen Delegation, daß diese Änderung nicht vom Mandat der Konferenz gedeckt sei und mögliche Implikationen für andere Vorschriften nicht absehbar seien. Die schweizerische Delegation schlägt daraufhin vor, daß die Neufassung wie folgt lauten sollte: "ab dem Tag seiner gemäß Art. 97(3) wirksamen Erteilung". Der Vorsitzende stellt zusammenfassend fest, daß weder die Vorschläge der schweizerischen Delegation noch der Alternativvorschlag des EPA die Unterstützung durch die Delegationen finden.
62. Die schwedische Delegation trägt einige Anmerkungen zum Wortlaut von Art. 70(3) EPÜ (Einfügung einer Bezugnahme auf Art. 65 und 67 EPÜ) und Art. 70(4)(b) EPÜ (Verwendung der Vergangenheitsform) vor.
63. Die schweizerische Delegation bezieht sich auf die Änderung der Art. 12 EPÜ (an Stelle der abgeschwächten Formulierung "nicht dürfen" den ursprünglichen Text belassen), Art. 30(1) EPÜ (Gesetzestext sollte lauten "... die Weltorganisation für geistiges Eigentum ist nach Maßgabe eines zwischen der Europäischen Patentorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgeschlossenen Abkommens auf den Tagungen des Verwaltungsrats vertreten"), Art. 33 EPÜ (Anpassung

des zweiten Absatzes an den Wortlaut des ersten Absatzes - in der deutschen Version - " ... der Verwaltungsrat ist in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen befugt, zu erlassen und zu ändern: ..." und Art. 116(4) EPÜ (Austausch der Begriffe " eine am Verfahren beteiligte Partei" durch "Verfahrensbeteiligte" - in der deutschen Version).

64. Auf Nachfrage der französischen und der deutschen Delegation nach der Motivation für die Änderung von Art. 90(5) EPÜ weist das EPA auf deren klarstellende Funktion wegen der widersprüchlichen Rechtsfolgen in Art. 90(3) und Art. 78(2) EPÜ hin. Die irische Delegation regt an, in der englischen Fassung in Art. 99(1), letz. Satz, und Art. 135(3) EPÜ jeweils das Wort "after" zu streichen.
65. Der Vorsitzende schlägt vor, daß den Delegationen die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zum 20.05.2001 schriftlich zu dem Entwurf der Neufassung des EPÜ sowie den im Laufe der heutigen Debatte vorgetragenen Anmerkungen Stellung zu nehmen. Eine Nichtäußerung werde als Zustimmung zu dem Text, wie im Dokument CA/PL 6/01 enthalten, betrachtet. Anschließend werde das EPA eine überarbeitete Fassung zur Vorlage an den Verwaltungsrat erstellen. Die Neufassung des EPÜ könnte dann kurzfristig nach der Juni-Sitzung des Verwaltungsrats angefertigt werden. Die Delegationen heißen diese Vorgehensweise gut.

VII. ABKOMMEN ÜBER DAS MATERIELLE PATENTRECHT (SUBSTANTIVE PATENT LAW TREATY - SPLT) - MEINUNGSAUSTAUSCH (SCP/5/2 Prov.)

66. Der Vertreter der WIPO führt in das Dokument ein.
67. Das EPA nimmt zu dem Dokument Stellung. Dem als Alternative "A" vorgeschlagenen Textentwurf werde generell der Vorzug vor Alternative "B" gegeben. Der Grund dafür sei nicht nur, daß er auf den Verhandlungsergebnissen zum PLT 1991 aufbaue, sondern daß er vor allem die europäische Patentrechtspraxis besser reflektiere und mehr im Einklang mit dem PLT 2000, dem PCT und dem TRIPS-Abkommen stehe. Zu den unter Alternative "A" vorgeschlagenen Bestimmungen führt das EPA im einzelnen aus, daß
- Art. 2 zugestimmt werde, auch wenn er keine Regelung für den Fall enthalte, daß zwei Personen unabhängig voneinander dieselbe Erfindung zur gleichen Zeit machen;
 - Art. 3 überflüssig sei, da die Materie durch Art. 6 PLT 2000 und den PCT geregelt werde;

- Art. 4 die Kriterien, für das Vorliegen einer "Lengthy Application" klarer zu definieren wären und auch Regel 8.1 d) PLT 2000 in diesem Sinne weiterentwickelt werden könnte;
- Art. 7 dem PLT 2000-Standard und dem auf trilateraler Ebene vereinbarten Standard hinsichtlich der Frage der Einheitlichkeit der Erfindung entspreche;
- Art. 8, 9, 11, 14 und 18 im wesentlichen unterstützt würden;
- Art. 10 akzeptabel sei, und das EPA der Einführung einer Neuheitsschonfrist durchaus offen gegenüber stehe;
- Art. 15 mit Art. 27 des TRIPS-Abkommens kompatibel sein müsse;
- Art. 16 mit Blick auf die Entwicklung des Patentschutzes auf dem Gebiet der Biotechnologie unterstützt werde, obwohl das Patentierungserfordernis der gewerblichen Anwendbarkeit bislang vor dem EPA keine bedeutende Rolle gespielt habe;
- Art. 17 grundsätzlich befürwortet werde, wenngleich sich die Frage stelle, ob ein zweckgebundener Stoffschutz für die erste und jede weitere medizinische Verwendung eines bekannten Stoffes unter dieser Bestimmung weiterhin aufrecht erhalten werden könne;
- Art. 19(2) im Grundsatz unterstützt werde, um eine effiziente Harmonisierung zu erreichen.

68. Die schwedische Delegation und der Vertreter des *epi* erklären, daß sie ebenfalls die Variante "A" bevorzugen. Die schwedische Delegation warnt davor substantiell wichtige Regelungen in die Ausführungsordnung zu überführen.

VIII. EINFÜHRUNG DES EURO ALS EINZIGE WÄHRUNG DES EPA / ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG (CA/36/01)

69. Der Ausschuß nimmt das vom EPA eingeführte Dokument CA/36/01 zur Kenntnis.

IX. SONSTIGES

70. Der Vorsitzende informiert über ein aus Anlaß der EU-Ratspräsidentschaft Belgiens stattfindendes Colloquium (28. - 30.11.2001) über das Gemeinschaftspatent und gibt einen Überblick über das geplante Veranstaltungsprogramm. Er betont, daß den Delegationen noch gesondert Einladungen hierzu zugehen werden.

71. Der Vertreter der WIPO sagt zu, daß er das Verwaltungsratssekretariat umgehend unterrichten wird, sobald die Daten der nächsten Sitzung des Standing Committee on the Law of Patents feststehen (nachrichtlich: 5.-16.11.2001).
72. Die nächste Sitzung des Ausschusses wird auf den **25. und 26.09.2001** (nachrichtlich: geändert in 1. und 2.10.2001) terminiert. Eine weitere Sitzung wird voraussichtlich am **30.11.2001** in Liège anlässlich der erwähnten Konferenz stattfinden.

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 1. Oktober 2001 genehmigt.

Berlin, den 1. Oktober 2001

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende



Paul LAURENT

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION
- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev. 1

15. Sitzung / 15th meeting / 15ème session (München/Munich, 2.-4.5.2001)

München/Munich, 11.05.2001

Orig.: d,e,f

BETRIFFT:	Teilnehmerliste
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSEN:	Ratssekretariat
DRAWN UP BY:	Council Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat du Conseil
EMPFÄNGER:	Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES:	Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

M. Paul LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la Propriété Industrielle
(Belgique)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr Hugh J. EDWARDS
Deputy Director
Legal Division
Patent Office
(United Kingdom)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

M. Geoffrey BAILLEUX	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
Mme Stéphanie MISSOTTEM	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle

CYPRUS

Ms Vicky CHRISTOFOROU	Legal Officer of European Community Law Law Office of the Republic of Cyprus
Mr Christoforos CONSTANTINOU	Principal Examiner Ministry of Commerce, Industry and Tourism

DANMARK

Ms Anne Rejnhold JØRGENSEN	Director Industrial Property Law Division Danish Patent Office
Mr Søren HEIN-MAGNUSSEN	Head of Division Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr Dietrich WELP

Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz

Frau Susanne FEHLHAMMER

Regierungsrätin z.A.
Bundesministerium der Justiz

Herr Heinz BARDEHLE

Patentanwalt

+77 !E

Ms Catherine MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAÑA

Mr Miguel HIDALGO LLAMAS

Head of Legal Division
Patent and Information Technology
Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr David GARCÍA LÓPEZ

Technical Advisor
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and Registration

Ms Marjo AALTO-SETÄLÄ

Coordinator
International and Legal Affairs
National Board of Patents and Registration

FRANCE

Mme Anne VERRON

Chargé de mission
Service du droit international et
communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle

M. Jean-François LEBESNERAIS

Chargé de mission
Service Département Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr Jacob RAJAN

Head of Patents Section
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

ITALIA

Mr Angelo CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

Mme Rosanna LANZARA

Chef de l'Office
Affaires juridiques et législatives
Office italien des brevets et des marques

Mr Carlo CURTI GIALDINO

Conseiller juridique
Ministère pour les politiques
communautaires

LUXEMBOURG

M. Claude SAHL

Chef de secteur
Direction de la Propriété Industrielle et des
Droits Intellectuelles
Ministère de l'Economie

NEDERLAND

Mr Wim van der EIJK

Legal Advisor
Netherlands Industrial Property Office

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr Herbert KNITTEL

Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Frau Erika BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

PORTUGAL

Mme Isabel AFONSO

Directeur
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Herr Felix ADDOR

Mitglied der Direktion
Leiter der Abteilung Recht und
Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Herr Stefan LUGINBÜHL

Rechtsanwalt
Rechtsdienst Patente und Design
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SVERIGE

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms Malin BONTHRON

Legal Adviser
Ministry of Justice

Mr Lennart SUNDIN

Legal Officer
Patent department
Swedish Patent and Registration Office

TÜRKIYE

Mr Hüseyin ULUDA~

Patent examiner
Turkish Patent Institute

Ms İ~l ÇIFÇI

Assistent patent examiner
Turkish Patent Institute

UNITED KINGDOM

Mr Hugh EDWARDS

Deputy Director, Legal Division
Patent Office

Mr Michael RICHARDSON

Policy Advisor
Intellectual Property Policy Directorate
Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

BULGARIA

Ms Margarita NEDYALKOVA-MECHEVA	Vice-President Bulgarian Patent Office
---------------------------------	---

Ms Vasya GERMANOVA	Director of Examination Bulgarian Patent Office
--------------------	--

„ESKÁ REPUBLIKA

Ms Marcela HUJEROVA	Deputy Director of the International & EU Department Industrial Property Office
---------------------	---

Ms Eva SCHNEIDEROVA	Deputy Director of the Patent Department Industrial Property Office
---------------------	--

EESTI

Mr Raul KARTUS	Head of the Patent Department Estonian Patent Office
----------------	---

Mr Tanel KALMET	Head of Division of the Legal Department Estonian Patent Office
-----------------	--

MAGYARORSZÁG

Mr József KÜRTÖS	Deputy Head of the Patent Department Hungarian Patent Office
------------------	---

Ms Judit HAJDÚ	Head of the Patent Department Hungarian Patent Office
----------------	--

LATVIJA

Mr Georgij POLIAKOV

Deputy Director
Patent Office

Mr Guntis RAMÂNS

Head of the Invention Examination
Department
Patent Office

LIETUVA

Mr ūilvinas DANYS

Chief specialist of the Legal Division
State Patent Bureau

**THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC
OF MACEDONIA**

Ms Irena JAKIMOVSKA

Advisor
Industrial Property Protection Office

NORGE

Mr Eirik RØDSAND

Senior Executive Officer
Legal Section
Norwegian Patent Office

POLSKA

Ms Ewa NIZIŹSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Cabinet of the President
Polish Patent Office

ROMÂNIA

Mr Alexandru Cristian STRENC

Deputy Director General
State Office for Inventions and Trademarks

Mr Liviu BULGAR

Director "Legal and International
cooperation" Department
State Office for Inventions and Trademarks

SLOVENSKA REPUBLIKA

Ms Jolana HANCIKOVA

Director of the Invention and Utility Models
Department
Industrial Property Office

Ms Katarina BRUOTHOVA

Legal Expert
Industrial Property Office

SLOVENIJA

Ms Mojca PE,, AR

Head of the Legal Department
Slovenian Intellectual Property Office

**2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

Europäische Union - European Union
Union européenne

M. Jean Luc GAL

Administrateur principal
Direction E2

World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)

Mr Philip THOMAS

Director
PCT Legal Development Division

Mr Philippe BAECHTOLD

Head
Patent Law Section
Industrial Property Law Division

3.Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

Mr Wim HOOGSTRATEN

Vice-President of the European Patent
Practice Committee

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Mr Jan GALAMA

Advisor
Corporate Patents and Trademarks
Philips International BV

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Mr Helge RASMUSSEN
Herr Rolf-Peter SPIEGEL

Principal Director Search (1.2.3)
Direktor (1.2.6.2)

M. André RÉMOND
Herr Gerhard WEIDMANN

Directeur principal (2.1)
Direktor (2.2.0.5)

Herr Peter MESSERLI
Mr Franco BENUSSI
Herr Ulrich JOOS

Vizepräsident GD 3
Director (3.0)
Jurist (3.0.3.0)

Mr Manuel DESANTES REAL
Herr Ulrich SCHATZ
Herr Gert KOLLE
Herr Eugen STOHR
Mr Brian DERBY
M. Eskil WAAGE
Mr York BUSSE
Mme Fabienne GAUYE-WOLHAENDLER
Mr Ingwer KOCH
Mr Robert CRAMER
Ms Theodora KARAMANLI

Vice-President GD 5
Hauptdirektor (5.2)
Direktor (5.2.2)
Jurist (5.2.2)
Jurist (5.2.2)
Juriste (5.2.2)
Principal Administrator (5.2.2)
Juriste (5.2.2)
Direktor (5.2.1)
Lawyer (5.2.1)
Lawyer (5.2.1)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr Serge MUNNIX
Mr Paul LUCKETT

Personalvertreter, Berlin
Staff representative, Munich

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. Yves GRANDJEAN
Herr Hans-Christian HAUGG
Frau Helga ECKART
Frau Julia HARTMANN

Chef du secrétariat du Conseil
Jurist (5.1.1)
Verwaltungshauptinspektorin
Assistentin
